

Lehrinstitut für Psychoanalyse und Psychotherapie e.V. Hannover

Mitglied der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG)

Weiterbildungs- und Prüfungsordnung in psychoanalytischer Psychotherapie für

Psychologische Psychotherapeuten und Ärzte nach der Facharztweiterbildung bzw. mit Psychotherapiezusatztitel

1. Überregionaler Bezugsrahmen

Das Hannoversche psychoanalytische Lehrinstitut bietet Psychologischen PsychotherapeutenInnen und Ärzten mit psychotherapeutischer Vorqualifikation eine Weiterbildung in psychoanalytischer Psychotherapie an. Der Abschluß der Weiterbildung erfüllt die Voraussetzung für die Aufnahme in die Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft (DPG) und die Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT).

Wenn die Mitgliedschaft in der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung/ International Psychoanalytic Association (IPV/IPA) angestrebt wird, müssen deren Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sein, die aus der Anlage: Richtlinien für den DPG/IPV Ausbildungsgang ersichtlich sind.

2. Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es psychoanalytische Kompetenz zu erwerben und eine psychoanalytische Haltung zu entwickeln. Die Weiterbildung führt zur eigenverantwortlichen Tätigkeit als Psychoanalytiker. Diese umfasst die Anwendungen der Psychoanalyse in der Krankenbehandlung, in der Forschung, im sozialen Feld und im Verständnis gesellschaftlicher und kultureller Prozesse.

3. Zugangsvoraussetzungen

3.1. Berufliche Vorbildung

Als Voraussetzung ist entweder

- a) die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder
- b) der Facharzt für Psychosomatische Medizin oder
- c) der Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder
- d) der Zusatztitel Psychotherapie

nachzuweisen.

3.2 Zulassungsverfahren

Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Weiterbildungsausschuss auf Grund von zwei Interviews mit DPG-Lehranalytikern des Instituts, die der Beurteilung der persönlichen Eignung des Bewerbers dienen sollen.

Im Falle einer Ablehnung kann sich der Bewerber bei den Interviewern über die Ablehnungsgründe informieren.

4. Gliederung der Weiterbildung

4.1 Die Weiterbildung erfolgt curricular und erstreckt sich auf eine breite Vermittlung von Theorie und Praxis psychoanalytischer Psychotherapie. Sie wird auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen gelehrt.

4.2 Die Weiterbildung wird berufs begleitend durchgeführt. Sie besteht aus drei Bausteinen:

4.2.1 einer theoretischen Weiterbildung,

4.2.2 einer praktischen Weiterbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision sowie

4.2.3 einer Selbsterfahrung (Lehranalyse), die zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigen soll.

4.3 Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen nach Absatz 4.2 ist durch eine Bescheinigung im Studienbuch nachzuweisen. Die Weiterbildung ist mit Bestehen der Institutsprüfung abgeschlossen.

5. Die Lehranalyse

5.1. Bestimmung und Zielsetzungen der Lehranalyse:

Die Lehranalyse ist grundlegender, obligatorischer Teil der psychoanalytischen Weiterbildung. Sie bietet dem Weiterbildungsteilnehmer die Möglichkeit, mit Hilfe der psychoanalytischen Methode selbst unbewusste Inhalte und Prozesse zu erfahren und kennen zu lernen, und zwar in einer Zwei-Personen-Beziehung – so wie dies später seinen Patienten ermöglicht werden soll. In der Lehranalyse erlebt und verarbeitet der Analysand in einem längeren regressiven Prozess eigene unbewusste Dynamik mit dem Ziel des professionellen und persönlichen Gewinns.

Die Lehranalyse soll in der Regel in mindestens 3 Sitzungen pro Woche stattfinden und die gesamte Ausbildung begleiten.

5.2. Organisation der Lehranalyse:

Der Kandidat wählt den Lehranalytiker aus dem Kreis der DPG-Lehranalytiker, die von der Ausbildungsstätte mit der Durchführung von Lehranalysen beauftragt sind. Lehranalysen bei anderen Lehranalytikern müssen beim örtlichen Ausbildungsausschuss beantragt werden. Gegenwärtige oder vergangene dienstliche oder andere Abhängigkeiten oder die berufliche Zusammenarbeit bei Kollegen schließen eine Lehranalyse aus.

Lehranalytiker unterliegen gegenüber dem Lehrinstitut der Schweigepflicht und bescheinigen lediglich Dauer und Stundenzahl. Sie nehmen weder aktiv noch passiv an Stellungnahmen, Beurteilungen und Prüfungen ihrer Lehranalysanden teil (non-reporting system).

6. Theoretische Weiterbildung

6.1 Die theoretische Weiterbildung umfasst mindestens 600 Stunden und erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grund- und Spezialkenntnisse für die psychoanalytische Psychotherapie. Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt.

6.1.1. Die Seminare umfassen:

- psychoanalytische Entwicklungspsychologie
- psychoanalytische Persönlichkeitslehre
- Allgemeine und spezielle Neurosenlehren
- Psychosomatik
- Psychoanalytische Traumtheorien und ihre Anwendung
- Techniken des psychoanalytischen Interviews und der differentialdiagnostischen Indikationsstellung zu psychoanalytischer Psychotherapie
- Theorie und Technik des psychoanalytischen Behandlungsprozesses(kasuistisch-technische Seminare)
- Interaktions-, Beziehungs-, Familien- und Gruppentheorien
- Grundlagen psychoanalytischer Kulturtheorie und Sozialpsychologie
- Psychoanalytische Psychotherapie in der vertragspsychotherapeutischen Versorgung, einschließlich Antragsverfahren, Berichterstellung, Abrechnung etc..

7. Die psychoanalytischen Interviews/Anamnesenerhebungen

Nach Teilnahme am Seminar zur Durchführung psychoanalytischer Interviews kann mit der Durchführung der Interviews begonnen werden. Es sind 15 psychoanalytische Interviews durchzuführen. Zur Anerkennung bedürfen sie der Zweitsicht und Unterschrift eines vom Institut beauftragten Analytikers.

8. Das Zwischenkolloquium

8.1. Vor Beginn der psychoanalytischen Behandlungen ist das Zwischenkolloquium zu absolvieren. Es dient dem Nachweis der Grundkenntnisse in Theorie und Praxis der Psychoanalyse.

8.2. Organisation des Zwischenkolloquiums:

Voraussetzung für die Zulassung zum Zwischenkolloquium durch den Weiterbildungsausschuss sind die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen über mehrere Semester und die Anerkennung von mindestens 10 psychoanalytischen Erstinterviews. Die Zulassung stützt sich auf die Beurteilung der Erstinterviews durch die beauftragten Analytiker sowie auf Beurteilungen der Weiterbildungsteilnehmern durch die Dozenten.

Mindestens ein Dozent des Instituts führt die Prüfung bei ein bis vier Bewerbern in einer für Institutsmitglieder und Weiterbildungsteilnehmer öffentlichen 90-minütigen Veranstaltung durch. Die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen erfolgt am Ende der Prüfung und wird durch den Weiterbildungsausschuss schriftlich bestätigt. Die Wiederholung muss spätestens nach 2 Semestern erfolgen.

9. Praktische Weiterbildung

9.1. Schweigepflicht: Die Weiterbildungsteilnehmer stehen hinsichtlich aller Inhalte, die Personen - auch Patienten in anonymisierten Fallberichten - betreffen, unter gesetzlicher Schweigepflicht, die auch nach Beendigung der Weiterbildung andauert.

9.2. Berufshaftpflichtversicherung: Die Weiterbildungsteilnehmer verpflichten sich, vor Beginn der Weiterbildung eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

9.3. Zulassung zum Behandlungspraktikum: Die Zulassung zur Durchführung der ersten 2 psychoanalytischen Behandlungen wird - auf schriftlichen Antrag an das zuständige Mitglied des Weiterbildungsausschusses - nach erfolgreichem Zwischenkolloquium erteilt. Der Praktikantenstatus berechtigt zur Teilnahme an einer Supervisionsgruppe.

9.4. Organisation der praktischen Weiterbildung: Die praktische Weiterbildung dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von eingehenden Kenntnissen und praktischen Kompetenzen für die Behandlung von Patienten in analytischer Psychotherapie. Sie umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens 4 Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 100 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.

Unter den mindestens 4 Behandlungsfällen müssen sich 2 psychoanalytische Psychotherapien von mindestens 240 Stunden befinden. Die ersten beiden Behandlungsfälle sollen mindestens dreistündige Psychoanalysen im Standardverfahren sein.

Die Zuweisung von Behandlungsfällen hat zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmer über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychoanalytische Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben können

Der Weiterbildungsteilnehmer verpflichtet sich, für das Behandlungspraktikum Räumlichkeiten vorzuhalten, die der psychoanalytischen Behandlung angemessen sind und professionellen Gegebenheiten entsprechen.

Der Ausbildungsstätte gegenüber besteht eine Nachweispflicht. Bei allen Fragen der therapeutischen Tätigkeit muss der Weiterbildungsteilnehmer das Wohl des Patienten im Auge haben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist die Ausbildungsstätte berechtigt, den Weiterbildungsteilnehmer von der Weiterbildung auszuschließen.

9.5. Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren: Mit Beginn der Patientenbehandlung sind die Ausbildungsteilnehmer verpflichtet, regelmäßig an den kasuistisch-technischen Seminaren teilzunehmen. Die Seminare ermöglichen es den Ausbildungsteilnehmern und den Mitgliedern der Ausbildungsstätte, sich in den Falldiskussionen in ihrer psychoanalytischen Arbeit kennen zu lernen, und bieten den Vortragenden Gelegenheit, anhand der Anregungen und Beurteilungen den Entwicklungsstand ihrer Behandlungskompetenz einzuschätzen.

9.6. Supervision

Die Bedeutung von Supervision: Die Supervision hat ihren Wirkungsbereich zwischen Lehranalyse und Theorievermittlung. Sie soll prozessbegleitend dem Behandler helfen, aus mehrschichtigem Verständnis der therapeutische Beziehung heraus zu situationsangemessenen Interventionen zu finden. Die Arbeitsform der Supervisionsgruppe ergänzt die dyadisch organisierte Einzelsupervision durch multilaterale Interaktionen und gibt u.a. Gelegenheit zur vergleichenden Selbstbeurteilung. In der Supervision erfolgen qualitative Bewertungen. Der Supervisor vermittelt seinem Supervisanden seine Einschätzung des Entwicklungsstandes und ist in dieser Hinsicht gegenüber dem Weiterbildungsausschuss mitteilungs- und berichtspflichtig.

9.6. Organisation der Supervision: Die Supervisionsstunden sind bei mindestens drei DPG-Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen (in der Regel im Verhältnis 1/3-6) Bei Gruppensupervision sollte die Gruppe aus höchstens 4 vortragenden Teilnehmern bestehen.

9.7. Am Ende jeder Behandlung sind schriftliche Abschlussberichte anzufertigen. Sie sollen in knapper Form den Behandlungsverlauf, die angewandte Behandlungstechnik und das Behandlungsergebnis dokumentieren und reflektieren. Die Abschlußberichte werden vom Supervisor unterzeichnet, wenn sie akzeptiert werden.

9.8. Kasuistiken

9.8.1. Die erste Kasuistik: Im Rahmen eines kasuistisch-technischen Seminars wird die Behandlung eines der ersten 2 psychoanalytisch behandelten Patienten dargestellt. Gegenstand der Darstellung ist der therapeutische Prozess von mindestens 60 Therapiestunden einer analytischen Psychotherapie. Die Beurteilung der grundlegenden psychoanalytisch-psychotherapeutischen Kompetenz erfolgt durch die die Kasuistik abnehmenden 2 Dozenten mit Lehranalytikerstatus. Diese teilen ihre Voten dem Weiterbildungsausschuss mit. Der Weiterbildungsausschuss entscheidet danach über die Übernahme weiterer Behandlungsfälle. Bei Nichtbestehen kann die erste Kasuistik zweimal wiederholt werden.

9.8.2. Die zweite Kasuistik: Eine weitere Kasuistik findet unter den gleichen Bedingungen wie die erste Kasuistik statt, bezieht sich aber auf einen Behandlungsverlauf von mindestens 150 Behandlungsstunden einer anderen psychoanalytischen Psychotherapie Sie kann ebenfalls bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

9.8.3. Für die Meldung zum Abschlussexamen bedarf es der Anerkennung beider Kasuistiken.

10. Unterbrechung der Weiterbildung

10.1 Vor Beginn des Behandlungspraktikums kann der Weiterbildungsteilnehmer, bei Fortzahlung der Verwaltungspauschale, die Weiterbildung maximal für 4 Semester unterbrechen. Dies ist schriftlich beim zuständigen Mitglied des Weiterbildungsausschusses zu beantragen

10.2 Während des Behandlungspraktikums kann die Weiterbildung bei Bezahlung der Verwaltungspauschale für maximal 4 Semester unter der Bedingung unterbrochen werden, dass in der Unterbrechungszeit keine Patienten behandelt werden, die Ausbildungsfälle im Rahmen der Weiterbildung sind. Dies ist schriftlich beim zuständigen Mitglied des Weiterbildungsausschusses zu beantragen

10.4. Im Examensemester ist keine Beurlaubung möglich und die Semestergebühr ist zu entrichten.

10.5. Bei Unterbrechung der Weiterbildung von mehr als 5 Semestern behält sich der Weiterbildungsausschuss die Zulassung zum Abschlussexamen vor.

11. Beendigung der Weiterbildung ohne Examen

Weiterbildungsteilnehmer können die Weiterbildung durch entsprechende schriftliche Mitteilung zum jeweils folgenden Semesterende kündigen. Das Lehrinstitut ist berechtigt, aus wichtigem Grund (z.B. bei sich im Weiterbildungsverlauf ergebenden schwerwiegenden Bedenken hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung des Weiterbildungsteilnehmers, bei grobem Verstoß gegen die Studien- bzw. die Prüfungsordnung oder bei Verstoß gegen die Berufsethik), einen Teilnehmer von der Weiterbildung auszuschließen. Dies wird ggf. durch den Weiterbildungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

12. Abschlussexamen

12.1. Nach Erfüllung der obengenannten Voraussetzungen - Lehranalyse, theoretische und praktische Weiterbildung - kann die schriftliche Meldung zum Abschlussexamen erfolgen. Sie ist an das zuständige Mitglied des Weiterbildungsausschusses zu richten.

12.2. Folgende Unterlagen sind bei der Meldung erforderlich:

- das vollständig ausgefüllte Studienbuch

- die schriftliche Darstellung einer durchgeführten psychoanalytischen Behandlung mit ausführlicher Diskussion der zur Problematik des Falles gehörenden psychoanalytischen Literatur unter entsprechender Thematik oder neben der Falldarstellung eine gesonderte, wissenschaftlich-psychoanalytische Ausarbeitung. Der Weiterbildungsteilnehmer ist dafür verantwortlich, dass in der

schriftlichen Falldarstellung und in der mündlichen Prüfung die Anonymität des Patienten gewahrt bleibt, so dass insbesondere die mündliche Prüfung öffentlich durchgeführt werden kann.

- Angabe von drei Fachbüchern, mit denen sich der Weiterbildungsteilnehmer besonders intensiv beschäftigt hat.

12.3. Wird eine schriftliche Arbeit nicht anerkannt, so besteht die Möglichkeit der erneuten Bewerbung nach spätestens zwei Jahren.

12.4. Nach Anerkennung der schriftlichen Arbeit teilt der Weiterbildungsausschuss die Zulassung zum Abschlusskolloquium mit. Er setzt den Prüfungstermin fest und benennt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Mitglieder sind: der Prüfungsvorsitzende, mindestens ein weiterer Prüfer und ein Protokollführer. Der Weiterbildungsteilnehmer kann die Mitglieder des Prüfungsausschusses und den Prüfungstermin vorschlagen. Die Entscheidung über die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die drei Leser der Examensarbeit bleibt dem Weiterbildungsausschuss vorbehalten.

12.5. Das Abschlusskolloquium dauert pro Weiterbildungsteilnehmer mindestens 90 Minuten. Zwei Weiterbildungsteilnehmer können es zusammen ablegen. Mindestens zwei Lehranalytiker nehmen das Examen ab. Es umfasst:

- den freien Vortrag von maximal 15 Minuten über einen Aspekt des schriftlich dargestellten Behandlungsverlaufs mit anschließender Diskussion und
- ein Kolloquium zum Nachweis vertieften Verständnisses psychoanalytischer Theorie und Behandlungstechnik.

12.6. Mitglieder des Lehrinstituts und Weiterbildungsteilnehmer haben die Möglichkeit, bei Abschlusskolloquien zuzuhören.

12.7. Der Prüfungsausschuss beschließt nach dem Abschlusskolloquium in nichtöffentlicher Beratung über Bestehen oder Nichtbestehen. Der Prüfungsvorsitzende teilt dem Kandidaten im Beisein des Prüfungsausschusses das Ergebnis mit. Er unterzeichnet neben dem Protokollanten das Protokoll nach Eintrag des Ergebnisses.

12.8. Bei Bestehen erhält der Bewerber eine Urkunde, die ihm den erfolgreichen Weiterbildungsabschluss und die Befähigung zur selbständigen psychoanalytischen / tiefenpsychologisch fundierten Behandlung von Patienten bestätigt.

12.9. Bei Nichtbestehen kann das Abschlusskolloquium frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach 2 Jahren wiederholt werden.